



DR. MICHAEL GERBER

Bischof von Fulda

29. April 2020

Auszug aus dem Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Fulda in Zeiten der Corona-Krise

1. Präambel

Nach Wochen, in denen keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden konnten, ist ab dem 04.05.2020 im gesamten Bistum Fulda die Feier von Gottesdiensten – insbesondere die Heilige Messe – mit Gemeindemitgliedern möglich. Für das Leben der Kirche ist die gemeinschaftliche Feier der Eucharistie, die seit den ersten Tagen der Kirche bezeugt wird, unverzichtbar. Auf absehbare Zeit ist die öffentliche Feier von Gottesdiensten nur mit deutlichen Einschränkungen möglich. Dies dient der Notwendigkeit, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb müssen die gottesdienstlichen Versammlungen so gestaltet werden, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Sars-CoV-2-Virus soweit als möglich vermieden wird. Die staatlichen Bestimmungen in Hessen und Thüringen in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zwingend einzuhalten. Sie werden durch die nachfolgenden Festlegungen im Hinblick auf die Gottesdienste konkretisiert.

Es handelt sich nur um eine erste, vorsichtige Lockerung, nicht um eine Rückkehr zur Normalität. Wo solche Gottesdienste gefeiert werden, sind diese Regelungen verbindlich einzuhalten, da von der Einhaltung abhängt, dass weiterhin die Möglichkeit zu öffentlichen Gottesdiensten bestehen bleibt.

Aus Sicht des Staates haben die Kirchen das gemeindliche religiöse Leben aus Infektionsschutzgründen maßgeblich umgestaltet und alternative Wege gefunden, wie die Religion trotz der Einschränkungen gelebt werden kann. Damit haben sie sich als starke Partner gezeigt und Verantwortung für die Gesellschaft übernommen. Somit ist auch davon auszugehen, dass die Kirchen die schrittweise Wiederaufnahme des religiösen Lebens mit der notwendigen Vorsicht gestalten werden, um das Risiko einer Infektion möglichst gering zu halten.

2. Allgemeine Festlegungen für öffentliche Gottesdienste ab 04.05.2020

a. In den Kirchen, vor allem den großen Kirchengebäuden, werden wieder öffentliche Gottesdienste (insbesondere Sonntagsmessen, Werktagsmessen und Requien) gefeiert. Die für Gottesdienste in geschlossenen Räumen geltenden Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes sind dabei maßgeblich. (vgl. 2.c.) Es wird empfohlen bevorzugt größere Kirchengebäude zu nutzen oder die Gottesdienste gerade in der kommenden wärmeren Jahreszeit im Freien zu feiern.

b. Der Gesundheitsschutz aller am Gottesdienst beteiligten liegt uns am Herzen, besonders die Corona-Risikogruppe ist gehalten auf ihren persönlichen Gesundheitsschutz zu achten, um ihre Gesundheit nicht zu gefährden.

c. Der Zugang zu den öffentlichen Gottesdiensten wird begrenzt. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher richtet sich nach den Zahlenvorgaben der staatlichen Stellen und der Größe des Raumes. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen einzuhalten.

Im hessischen Teil des Bistums Fulda ist die Anzahl der Teilnehmer je nach Größe des Raumes und Anzahl der Plätze unter Berücksichtigung des Mindestabstandes begrenzt. Die Anzahl der Teilnehmer soll die Zahl von 100 Personen nicht überschreiten. Die Anzahl von 100 Personen soll auch bei Gottesdiensten im Freien nicht überschritten werden.

In Hessen wie Thüringen sind Gottesdienstvorsteher und alle, die Dienste übernehmen, als Teilnehmende zu zählen.

d. Bei der Feier von Gottesdiensten im Freien ist dafür Sorge zu tragen, dass sich auch dort nicht mehr als die erlaubte Anzahl von Personen beim Gottesdienst aufhält (vgl. 2.c) Auch im Freien ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten zu wahren. Dazu ist ein genügend großes Areal als Standfläche für die Gottesdienstbesucher kenntlich zu machen.

e. Der Zugang zur Kirche oder zu einem gekennzeichneten Areal für einen Gottesdienst im Freien wird durch eine ausreichende Zahl von Ordnern geregelt. Diese erfassen die Zahl der Gottesdienstbesucher und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes. Ist die maximal zulässige Gottesdienstteilnehmerzahl (inklusive Gottesdienstvorsteher, Ordner und Personen für notwendige andere Dienste) für eine Kirche oder Fläche im Freien erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet.

f. Haushaltsgemeinschaften müssen den Mindestabstand zueinander nicht einhalten und können entsprechend zusammensitzen. Jede Person einer Haushaltsgemeinschaft zählt bzgl. der möglichen Gesamtzahl der Gottesdienstbesucher. Es empfiehlt sich, bei der Kennzeichnung von Plätzen auch solche „Familienplätze“ aus-zuweisen.

g. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Situation vermieden wird, dass Gottesdienstbesucher abgewiesen werden müssen.

Es empfiehlt sich für die Feier der Sonntagsgottesdienste inklusive Vorabend ein geeignetes Anmeldeverfahren (z.B. telefonisch oder mit anderen geeigneten Medien) umzusetzen.

Ein Anmeldeverfahren gibt den Gottesdienstteilnehmern vorab die Sicherheit, dass sie einen Platz haben. Bei bereits ausgebuchten Heiligen Messen kann auf freie Plätze bei Gottesdiensten zu anderen Zeiten verwiesen werden.

h. Auch beim Betreten oder Verlassen der Kirche muss der Abstand gewahrt bleiben. Vor dem Gebäude dürfen sich keine Gruppen bilden. Die Türen werden nach Möglichkeit vor und nach dem Gottesdienst offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.

i. Von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen sind Menschen mit jeglichen Erkältungssymptomen, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Darüber entscheidet der Ordner.

j. Die Gottesdienstbesucher sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über Handhygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren. Besucher haben auf ausreichende Handhygiene zu achten.

k. Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann in Gottesdiensten getragen werden.

l. Die Plätze im Kircheninneren und im Freien werden durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in jede Richtung) gewahrt wird.

m. Kirchenbänke, Sitzgelegenheiten, Türgriffe und weitere Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen.

o. Die Dispens von der Erfüllung des Sonntagsgebotes bleibt bis auf weiteres erteilt. Auch weiterhin sollen die bestehenden medialen Möglichkeiten genutzt werden, um auf diesem Weg möglichst vielen Personen die Mitfeier von Gottesdiensten zu ermöglichen.

Vorbehaltlich der vorgenannten Änderungen bleibt die Dienstanweisung vom 18.03.2020 weiterhin in Kraft.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda